

Haushalts-, Finanz- und Kassenordnung der Abteilung Fußball

§ 1 Präambel

Gemäß § 6 der Satzung erfolgt die Haushalts-, Finanz- und Rechnungsführung unter der Verantwortung des Vorstandes, dem Schatzmeister des Vereins und der Abteilungsleitung der Abteilung Fußball.

Zur Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erlässt die Abteilungsleitung am 01.03.2011 folgende Ordnung:

§ 2 Grundsätze

- (1) Der Verein führt eine einheitliche Kasse und ein Konto. Die Abteilung wird im Hauptkonto als Kostenstelle geführt.
- (2) Die Finanzen der Abteilung sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (3) Die Abteilung hat die Finanzwirtschaft so zu planen, dass die Erfüllung der Abteilungsausgaben gesichert sind.
- (4) Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel und etwaigen Überschüsse können nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins und der Abteilung verwendet werden.

§ 3 Haushalt

- (1) Der Haushalt bildet die Grundlage der Finanzierung der Abteilung Fußball.
- (2) Der Haushalt wird jährlich durch die Abteilungsleitung aufgestellt. Er muss dem Vorstand des Vereins zur vorläufigen und zur endgültigen Genehmigung vorgelegt werden.
- (3) Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden.
- (4) Die Abteilungsleitung kann im Rahmen des Haushaltsplanes über jede Summe verfügen.
- (5) In keinem Fall dürfen Ausgaben getätigt werden, die nicht im Haushalt des gegenwärtigen Haushaltsjahres veranschlagt sind.

§ 4 Einnahmen und Ausgaben der Abteilung

- (1) Einnahmen und Ausgaben dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (2) Zuwendungen aus öffentlicher Hand werden durch den Vorstand an die Abteilung weitergeleitet, sie sind zweckgebunden. Dies gilt auch für Zuwendungen sonstiger Art.
- (3) Überschüsse und Gewinne sind dem Vorstand des Vereins zu melden. Sie sind dem gemeinnützigen Zweck der Abteilung zuzuführen.

§ 5 Beitragswesen

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Delegiertenversammlung des Vereins festgelegt.
- (2) Die zusätzlich benötigten finanziellen Mittel der Abteilung Fußball beschließt die Leitung der Abteilung Fußball und lässt diese durch den Vorstand des Vereins bestätigen.
- (3) Die Beiträge werden ab 01.01.2013 im Einzugsverfahren eingeholt. Entsprechend des Aufnahmeantrages ist die Höhe der Zahlung wählbar. Grundsätzlich ist eine Einzugsermächtigung notwendig. Bei Nichterteilung wird der Aufnahmeantrag nicht bearbeitet. Bei Nichtdeckung des Kontos werden die Rücklastgebühren den Kontoinhaber in Rechnung gestellt.

§ 6 Abteilungshaushalt

- (1) Die Abteilung erarbeitet bis zum 15.12. d. J. einen Haushaltsentwurf. Dieser Vorschlag hat alle voraussichtlichen Positionen der Einnahmen und Ausgaben zu enthalten.
- (2) Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Anträge der Abteilung Fußball nach Maßgaben der zur Verfügung stehenden Mittel.
- (3) Nach Bestätigung des Abteilungshaushaltes durch den Vorstand kann die Abteilungsleitung über die zugewiesenen Mittel frei verfügen.

§ 7 Jahresabschluss und Jahresrechnung

- (1) In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes auszuweisen sowie die Schulden und das Vermögen der Abteilung.
- (2) Das Unterkonto der Abteilung Fußball ist jährlich durch den gewählten Revisor auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit hin zu prüfen. Nach erfolgter Prüfung erstattet der Revisor der Abteilungsleitung Bericht.
Nach Genehmigung der Leitung wird der Jahresbericht der Mitgliederversammlung jährlich vorgelegt. **Dies hat spätestens bis Jahresende oder zum 1. Quartal des nächsten Jahres zu erfolgen. Danach erfolgt, in Abstimmung durch die Mitglieder, die Entlastung der Abteilungsleitung Fußball über das abgelaufene Geschäftsjahr.**

§ 8 Abteilungsvermögen

- (1) Der Verein verfügt nur über ein gesamtes Vereinsvermögen. Durch Eigeninitiative erwirtschaftete Erträge stehen grundsätzlich auch der Abteilung Fußball zur Verfügung. Sie sind jedoch dem Vorstand zu melden.
- (2) Die Abteilung ist rechtlich unselbstständig. Deshalb kann sie kein eigenes Vermögen bilden.
- (3) Über die Anlagepolitik des Vereins entscheidet der Vorstand des Vereins, auf Vorschlag des Schatzmeisters und den Antrag der Abteilung.

§ 9 Finanz- und Kassenführung

- (1) Für die Finanz- und Kassenführung ist der Kassenwart verantwortlich, er wird durch die Abteilungsleitung unterstützt.
- (2) Der Kassenwart übernimmt den gesamten Zahlungs- und Kassenverkehr auf Weisung des Abteilungsleiters oder der Stellvertreter.
- (3) Der Schatzmeister des Vereins hat das Recht, jederzeit Prüfungen des Abteilungsunterkontos vorzunehmen.
- (4) Der Kassenwart hat bei besonderen Vorkommnissen sofort den Abteilungsleiter zu unterrichten.
- (5) Ausgaben im Rahmen des Haushaltes müssen durch den Abteilungsleiter genehmigt werden. Sollten Ausgaben darüber hinaus notwendig werden, erfolgt die Genehmigung durch die Abteilungsleitung.

§ 10 Der Kassenprüfer

- (1) Es ist ein Kassenprüfer zu bestellen. Er wird zur Mitgliederversammlung Fußball für die Dauer von 3 Jahre bestellt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt kooptiert der Vorstand einen neuen Kassenprüfer. Die Amtszeit des kooptierten Kassenprüfers endet mit Neu -oder Wiederwahl durch die Mitgliederversammlung. Kassenprüfer sind nicht Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Der Kassenprüfer ist ehrenamtlich tätig. Er erhält jedoch Entschädigung für den tatsächlichen und nachgewiesenen Aufwand.
- (3) Die Aufgabe des Kassenprüfers ist es, die Finanzordnung, die Finanztätigkeit des Vorstandes, sowie die Verwendung von Fördermitteln, die an die Mitglieder ausgereicht werden, zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.
Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zur Entlastung Stellung.

§ 11 Zahlungsverkehr und Zahlungsanweisungen

- (1) Der Zahlungsverkehr der Abteilung ist möglichst bargeldlos und über das eingerichtete Hauptkonto abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.
- (2) Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und der Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgabe ist durch Unterschrift zu bestätigen.
- (3) Zahlungsanweisungen dürfen nur auf Weisung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vorgenommen werden.
- (4) Abrechnungen von Auslagen haben mit Vorlage der Belege zu erfolgen. Sie sind spätestens bis zum 25. jeden Monats beim Vorstand anzumelden.
- (5) Belege von kulturellen und sportlichen Höhepunkten sind spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung abzurechnen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am 10.03.2018 in Kraft.

Änderung Layout und Rechtschreibung, nach Beschluss der Abteilungsleitung Fußball am 26.11.2019

Beitragsordnung der Abteilung Fußball

Entsprechend der Geschäftsordnung und Abteilungsordnung erhebt die Abteilung des Sportverein Sachsenwerk e.V. Beiträge von seinen Mitgliedern. Diese Beiträge werden insbesondere verwendet.

- A) für Betriebsausgaben - und Geschäftsausgaben, Vorstands - und Sachausgaben
- B) für Gruppenverträge (Sportversicherung, Mitgliedsbeiträge für den Landessportbund, Stadtsportbund und den Fachverbänden Fußball).

Unterstützung des Kinder- und Jugendsports, Wettkampfsport, Übungsleitergelder, Hallen und Sportplatzgebühren sowie Sportsachen und Sportgeräte.

1. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder der Abteilung Fußball:

Monatsbeitrag	Altersklasse	Jahresbeitrag
12,50 €	Erwachsene	150,00 €
11,00 €	Studenten, Schüler im Männerbereich	132,00 €
9,00 €	Jugendliche und Kinder über 6 Jahre	108,00 €
4,50€	unter 6 Jahre	54,00 €
25,00 €	Pauschalbeitrag	25,00 €
10,00 €	Passantrag Erwachsener	
7,00 €	Passantrag Kinder / Jugendliche	

Studenten und Schüler über 18 Jahre müssen einen Nachweis erbringen.

Alle aufgeführten Jahresbeiträge enthalten den Sockelbeitrag des Sportverein Sachsenwerk und den Zusatzbeitrag der Abteilung.

2. Auf Beschluss des Vorstandes des Sportverein Sachsenwerk wird ab 01.01.2013 der Beitrag durch eine Einzugsermächtigung eingezogen. Grundsätzlich ist bei Aufnahme auch eine Einzugsermächtigung auszustellen. Wird dies nicht erfüllt, wird die Aufnahme abgelehnt.
3. Auf Beschluss der Abteilungsleitung vom 06.01.2006 wird ein Pauschalbeitrag für alle Mitglieder die eine Funktion in der Abteilung ausüben erhoben. Diese Pauschale in Höhe von 25,00 € ist bei Übernahme einer Funktion zu entrichten, unabhängig wann die Tätigkeit übernommen wird. Dabei entfällt der Jahresmitgliedsbeitrag. Der Pauschalbeitrag wird bei Kündigung von Verträgen nicht zurückgezahlt.
4. Änderungen oder Zusätze in der Beitragsordnung können durch einfache Mehrheit der Abteilungsleitung beschlossen werden.
5. Änderungen oder Zusätze in der Beitragsordnung können durch einfache Mehrheit durch die Abteilungsleitung beschlossen werden.